

## ANLAGE VI

## ANHANG

BESTIMMUNGEN ÜBER MELDUNGEN VON EREIGNISSEN  
IN VERBINDUNG MIT SCHADSTOFFEN

## Regel 1

## Meldepflicht

(1) Der Kapitän eines Schiffes, das in ein in Regel 3 bezeichnetes Ereignis verwickelt ist, oder die sonstige für das Schiff verantwortliche Person meldet die Einzelheiten eines solchen Ereignisses unverzüglich und so ausführlich wie möglich nach Maßgabe dieses Anhangs.

(2) Falls das in Absatz 1 bezeichnete Schiff aufgegeben wird oder falls eine Meldung von einem solchen Schiff unvollständig oder nicht erhältlich ist, übernehmen der Eigentümer, Charterer, Reeder oder Ausrüster des Schiffes oder ihre Beauftragten soweit wie möglich die dem Kapitän nach diesem Anhang obliegenden Pflichten.

## Regel 2

## Meldeverfahren

(1) Jede Meldung erfolgt nach Möglichkeit über Funk, auf jeden Fall jedoch auf dem schnellsten Wege, der zur Zeit der Meldung zur Verfügung steht. Funkmeldungen haben größtenteils Vorrang.

(2) Die Meldungen werden an die zuständige Person oder Stelle nach Regel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Anlage VI gerichtet.

## Regel 3

## Zu meldende Fälle

Eine Meldung wird gemacht, sobald ein Ereignis folgendes betrifft:

- a) ein Einleiten, das nicht aufgrund dieser Konvention gestattet ist;
- b) ein Einleiten, das aufgrund dieser Konvention deswegen gestattet ist,
  - i) weil es aus Gründen der Schiffssicherheit oder zum Schutz von Menschenleben auf See erfolgt oder
  - ii) weil es sich aus einer Beschädigung des Schiffes oder seiner Ausrüstung ergibt;
- c) ein Einleiten eines Schadstoffs zur Bekämpfung eines bestimmten Verschmutzungsereignisses oder zur rechtmäßigen wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Bekämpfung oder Überwachung der Verschmutzung oder
- d) die Wahrscheinlichkeit eines Einleitens nach Buchstabe a, b oder c.

## Regel 4

## Inhalt der Meldung

- (1) Jede Meldung muß grundsätzlich enthalten
  - a) die genaue Bezeichnung des Schiffes;
  - b) Uhrzeit und Tag des Ereignisses;
  - c) geographische Position des Schiffes zur Zeit des Ereignisses;
  - d) Wind- und Seeverhältnisse zur Zeit des Ereignisses und
  - e) sachdienliche Einzelheiten über den Zustand des Schiffes.
- (2) Jede Meldung muß im einzelnen enthalten
  - a) eine eindeutige Bezeichnung oder Beschreibung der betreffenden Schadstoffe, nach Möglichkeit einschließlich der richtigen technischen Bezeichnungen dieser Stoffe (Handelsnamen sollen nicht anstelle der richtigen technischen Bezeichnung verwendet werden);
  - b) eine genaue oder geschätzte Angabe der Menge, der Konzentration und des wahrscheinlichen Zustands der Schadstoffe, die in das Meer eingeleitet worden sind oder wahrscheinlich eingeleitet werden;
  - c) gegebenenfalls eine Beschreibung der Verpackung und der Markierung und
  - d) nach Möglichkeit den Namen des Absenders, Empfängers oder Herstellers.
- (3) In jeder Meldung ist deutlich anzugeben, ob es sich bei dem Schadstoff, der eingeleitet worden ist oder wahrscheinlich eingeleitet wird, um Öl, einen schädlichen flüssigen Stoff, einen schädlichen festen Stoff oder einen schädlichen gasförmigen Stoff handelt und ob dieser Stoff als Massengut oder in verpackter Form, Containern, ortsbeweglichen Behältern oder Straßen- und Schienentankwagen befördert wurde oder wird.
- (4) Jede Meldung ist nach Bedarf durch alle sonstigen einschlägigen Informationen zu ergänzen, die ein Empfänger der Meldung verlangt oder die der Absender der Meldung für zweckdienlich hält.

## Regel 5

## Zusätzliche Meldung

Jeder, der nach diesem Anhang verpflichtet ist, eine Meldung zu machen, hat nach Möglichkeit

- a) die ursprüngliche Meldung nach Bedarf durch Informationen über weitere Entwicklungen zu ergänzen und
- b) den Ersuchen betroffener Staaten um zusätzliche Informationen über das Ereignis so vollständig wie möglich zu entsprechen.